



4. August 2026

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 85

Die Rechtsprechung zur Umqualifikation von Dividenden ist auch anwendbar, wenn die Ausschüttung über eine zwischengeschaltete Holding erfolgt. Die Grundsätze des Durchgriffs können im Beitragsrecht analog herangezogen werden.

Richtet eine operative Gesellschaft Dividenden an eine vom Arbeitnehmer vollständig beherrschte Holding aus, kann deren rechtliche Selbstständigkeit gestützt auf die Grundsätze des Durchgriffs unbeachtet bleiben, wenn das Konstrukt im Wesentlichen auf die Vermeidung der AHV-abgaberechtlichen Folgen abzielt. Die dem wirtschaftlich Berechtigten zuzurechnenden überhöhten Dividendenausschüttungen können bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung als massgebender Lohn der AHV-Beitragspflicht unterstellt werden (E. 4).

Urteil vom 25. Juni 2026 ([9C 532/2025](#))

Die Beschwerdeführerin, eine AG, schüttete in den Jahren 2021 und 2022 erhebliche Dividenden an ihre Alleinaktionärin, eine Holdinggesellschaft, aus, deren alleiniger Anteilseigner gleichzeitig als Arzt bei der Beschwerdeführerin tätig war. Die Ausgleichskasse qualifizierte einen Teil der Dividenden wegen eines unangemessen tiefen Lohnes und einer überhöhten Dividendenausschüttung als beitragspflichtigen Lohn und verlangte entsprechende Sozialversicherungsbeiträge nach.

Das Bundesgericht bestätigt, dass die Rechtsprechung zur Umqualifikation von Dividenden auch anwendbar ist, wenn die Ausschüttung über eine zwischengeschaltete Holding erfolgt. Die Grundsätze des Durchgriffs können im Beitragsrecht analog herangezogen werden. Die Rechtsfigur des Haftungsdurchgriffs ist durch die Rechtsprechung im Aktienrecht entwickelt worden, doch ihr Grundgedanke gilt allgemein (E. 4).

Die Vorinstanz durfte aufgrund der konkreten Verhältnisse annehmen, dass die Holding im Wesentlichen auf die AHV-abgaberechtlichen Folgen abzielte. Eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit war nicht erkennbar. Die Holding vereinnahmte im Wesentlichen die Dividendenerträge der operativen Gesellschaft und leitete diese über Dividenden oder Darlehen an den wirtschaftlich Berechtigten weiter (E. 4.1).

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Zwecke der Immobilienverwaltung und der Nachfolgeregelung vermochten die gewählte Holdingstruktur nicht plausibel zu erklären (E. 4.2).

Das Bundesgericht schützt die Feststellung, wonach der wirtschaftlich Berechtigte in einem Vollpensum tätig war und der ausgerichtete Lohn unangemessen tief ausfiel; die Behauptung eines 50 %-Pensums erweist sich als unbegründet. Der Umstand, dass der Lohn genau der Einkommensgrenze für die maximale AHV-Altersrente entsprach, durfte zudem als Indiz für eine beitragsrechtlich motivierte Lohnfestsetzung berücksichtigt werden.

Da die Voraussetzungen eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen Lohn und Arbeitsleistung sowie einer überhöhten Dividendenausschüttung erfüllt sind und die Höhe der Aufrechnung nicht bestritten wird, bestätigt das Bundesgericht die Umqualifikation der Dividenden in massgebenden Lohn und die Beitragsnachforderung (E. 4.4).